

19.03.2015

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Dritte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule	273

#### **Impressum**

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Marcel Manthey

E-Mail: [marcel.manthey@uni-kassel.de](mailto:marcel.manthey@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

### **Dritte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 11. Februar 2015**

Die Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 8. Februar 2012, zuletzt geändert am 12. Februar 2014 (MittBl. 05/2014, S. 73), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Änderungen**

Anlage 7 (Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit) wird wie folgt geändert:

3. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Berufserfahrung wird bei einer abgeschlossenen, anerkannten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder mindestens zweijährigen Ausbildungen nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen für Berufe nach dem Verzeichnis anerkannter Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des BBiG in der jeweils geltenden Fassung oder

- bei einem Zivildienst bzw.  
bei einem Entwicklungsdienst von jeweils mindestens 9 Monaten Dauer oder
- bei einem Freiwilligen Sozialen Jahr bzw.  
bei einem Bundesfreiwilligendienst bzw.  
bei einem Freiwilligen Ökologischen Jahr bzw.  
bei einem Europäischen Freiwilligendienst bzw.  
bei einem Freiwilligen Jahr in Sport bzw.  
bei einem Freiwilligen Jahr in Kultur von jeweils mindestens 9 Monaten Dauer oder
- bei einer Kindererziehung von mindestens drei Jahren oder
- bei einer Angehörigenpflege mit Rentenanspruch von mindestens drei Jahren

die Berechnungszahl 1,0 vergeben, anderenfalls wird die Berechnungszahl 4,0. Eine kumulative Anrechnung ist nicht möglich.

#### **Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung, In-Kraft-Treten**

##### **1. Ermächtigung zur Neufassung**

Die Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 8. Februar 2012, zuletzt geändert am 12. Februar 2014 (MittBl. 05/2014, S. 73), wird unter Einarbeitung der dritten Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 11. Februar 2015 in einer Neufassung veröffentlicht.

##### **2. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. Februar 2015

Der Präsident der Universität Kassel  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep